STRK.2022.93

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 26. Oktober 2023

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), Simon Leuenberger, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, lic. iur. Debora von Orelli und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X AG** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Direkte Bundessteuer pro 2018 (Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für eine Kapitalerhöhung, die erfolgsneutral mit dem Eigenkapital (Agio) verrechnet wurden, Massgeblichkeit der Handelsbilanz; Art. 57, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 lit. a, 60 Abs. 1 lit. a DBG)

Sachverhalt

A. Die Beschwerdeführerin, die X AG, führte im Jahr 2017 zwei Kapitalerhöhungen durch. Der daraus in der Vorperiode erzielte Bruttoerlös belief sich auf insgesamt CHF 3'101'787'944.00. Dabei fiel gesamthaft eine Summe von CHF 99'059'691.00 an Aufwendungen für die Kapitalerhöhungen an, welche sich aus einem Betrag von CHF 30'251'360.00 für die Eidgenössische Stempelabgabe und einem Betrag von CHF 68'808'331.00 für anderen Aufwendungen zusammensetze.

Die Kapitalerhöhung wie auch die darauf anfallenden Kosten wurden handelsrechtlichen erfolgsneutral direkt im Eigenkapital der Gesellschaft verbucht.

In der Steuererklärung der Vorperiode deklarierte die Beschwerdeführerin einen handelsrechtlichen Verlust von CHF 30'612’535.00 und machte u.a. die Aufwendungen für die Kapitalerhöhung von CHF 99'059'691.00 geltend. Zudem wurde ein Gewinn aus dem Verkauf von eigenen Aktien von CHF 1'849'566.00 geltend gemacht. Insgesamt wurde ein steuerbarer Verlust von CHF 209'669'583.00 deklariert.

Die Steuerverwaltung Basel-Stadt (in der Folge als Steuerverwaltung bezeichnet) veranlagte mit Verfügung vom 14. Mai 2021 pro 2017 einen steuerbaren Gewinn von CHF 0.00. In den Veranlagungsdetails hielt sie zudem fest, dass die Aufwendungen für die Kapitalerhöhungen nicht akzeptiert würden. Der Gewinn aus dem Verkauf der eigenen Aktien wurde nicht berücksichtigt. Die Veranlagung erwuchs unangefochten Rechtskraft.

In der Steuererklärung pro 2018 deklarierte die Beschwerdeführerin einen steuerbaren Gewinn von CHF 511'789'952.00 und einen Verlustvortrag aus der Vorperiode von CHF 127'822'660.00. Dieser Verlustvortrag setzte sich aus dem handelsrechtlichen Vorjahresverlust von CHF 30'612'535.00, der Eidgenössische Stempelabgabe von CHF 30'251'360.00 und den anderen Aufwendungen für die Kapitalerhöhungen von CHF 68'808'331.00 abzüglich des Gewinns aus dem Verkauf der eigenen Aktien von CHF 1'849'566.00 zusammen.

Mit Veranlagungsverfügung vom 24. Juni 2022 veranlagte die Steuerverwaltung einen Gewinn von CHF 578'748'717.00. In den Veranlagungsdetails hielt sie fest, dass ein Verlustvortrag von CHF 60'863'895.00, bestehend aus dem handelsrechtlichen Verlust der Vorperiode (CHF 30'612'535.00) und der Eidgenössischen Stempelabgabe (CHF 30'251'360.00) akzeptiert würde. Hingegen seien die anderen Aufwendungen für die Kapitalerhöhungen (CHF 68'808'331.00)

steuerlich nicht zum Abzug zuzulassen. Auf den Gewinn aus dem Verkauf der eigenen Aktien wurde nicht eingegangen.

B. Eine am 14. Juli 2022 erhobene Einsprache wies die Steuerverwaltung mit Entscheid vom 26. August 2022 ab. Sie führte dazu im Wesentlichen an, dass bezüglich der von der Beschwerdeführerin handelsrechtlich erfolgsneutral gebuchten weiteren Kapitalerhöhungskosten keine gesetzliche Grundlage für eine steuerliche Berücksichtigung bestehe.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 27. September 2022. Die Beschwerdeführerin beantragt unter o/e-Kostenfolge die Aufhebung des Einspracheentscheides und es sei für das Steuerjahr pro 2018 der steuerbare Reingewinn auf CHF 509'940'386.00 festzusetzen.

Die Steuerverwaltung verzichtete mit Eingabe vom 4. November 2022 unter Verweis auf die Ausführungen im Einspracheentscheid auf die Einreichung einer Vernehmlassung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (in der Folge als ESTV bezeichnet) beantragt in der Vernehmlassung vom 1. Dezember 2022 unter o/e-Kostenfolge, der Einspracheentscheid vom 14. Juli 2022 sei aufzuheben, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist und der steuerbare Reingewinn sei auf CHF 610'849'643.00 unter Berücksichtigung des neu zu berechnenen Beteiligungsabzuges festzusetzen. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels halten die Parteien in ihren Eingaben vom 13. Januar 2023 (Beschwerdeführerin) und vom 15. Februar 2023 (ESTV) an ihren Anträgen fest. Auf die einzelnen Vorbringen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. August 2022 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 27. September 2022 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2. a) Die Beschwerdeführerin beantragt unter o/e-Kostenfolge die Aufhebung des Einspracheentscheides vom 26. August 2022 und dass der steuerbare Reingewinn für das Steuerjahr pro 2018 auf CHF 509'940'386.00 festzusetzen sei.

   b) aa) Der Sachverhalt ist unbestritten.

   bb) Der Gewinn aus dem Verkauf eigener Aktien von CHF 1'849'566.00 wurden von der Beschwerdeführerin sowohl in der Steuererklärung 2017 als auch in der Berechnung des Verlustvortrages 2018 deklariert bzw. geltend gemacht. In den Veranlagungen pro 2017 und pro 2018 wurde dieser jedoch nicht berücksichtigt, wie sich aus den Akten ergibt. Strittig ist diese Position unter den Parteien offensichtlich nicht. Daher ist eine entsprechende Aufrechnung vorzunehmen.

   cc) Ebenfalls unbestritten ist die Höhe des anrechenbaren handelsrechtlichen Vorjahresverlustes in der Höhe von CHF 30'612'535.00. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass der Fusionsverlust der Vorperiode von CHF 818'469'923.00 nicht berücksichtigt wurde. Dieser war allerdings auch nie Gegenstand des Verfahrens vor der Vorinstanz.

   dd) Umstritten ist demgegenüber, ob die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten und handelsrechtlich direkt mit dem im Eigenkapital verbuchten anderen Kapitalerhöhungskosten von CHF 68'808'331.00 und die Eidgenössische Stempelabgabe von CHF 30'251'360.00 steuerrechtlich zum Abzug zuzulassen sind. Während erstere sowohl von der Steuerverwaltung als auch von der ESTV als nicht

abzugsfähig erachtet werden, liess die Steuerverwaltung die Aufwendungen für die Eidgenössische Stempelabgaben gestützt auf Art. 59 Abs. 1 DBG zum Abzug zu. Die Beschwerdeführerin lehnt diese Argumentation in der Beschwerde vom 27. September 2022 explizit ab, vertritt jedoch die Ansicht, dass diese wie auch die anderen Kapitalerhöhungskosten gestützt auf Art. 60 DBG zum Abzug zuzulassen seien. Die ESTV hingegen erachtet die Eidgenössische Stempelabgabe als nicht abzugsfähig, wie aus ihrer Vernehmlassung vom 1. Dezember 2022 hervorgeht. Entsprechend ist vorliegend die Abzugsfähigkeit beider Positionen zu beurteilen.

3. a) aa) Gemäss Art. 57 DBG ist Gegenstand der Gewinnsteuer der Reingewinn. Der steuerbare Reingewinn wird gem. Art. 58 Abs. 1 DBG ermittelt aufgrund des Saldos der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrages des Vorjahres (lit. a). Er wird erhöht um alle vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens (lit. b, Lemma 1), geschäftsmässig begründete Abschreibungen auf Rückstellungen (lit. b, Lemma 2), Einlagen in die Reserven (lit. b, Lemma 3), Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen (lit. b, Lemma 4) oder offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte (lit. b, Lemma 5).

bb) Aufwand ist geschäftsmässig begründet, wenn er aus unternehmenswirtschaftlicher Sicht vertretbar erscheint. Das ist dann der Fall, wenn ein unmittelbarer und direkter Zusammenhang zum erzielten Ertrag besteht. Steuerlich ist demnach alles geschäftsmässig begründet, was nach kaufmännischer Auffassung in guten Treuen zu den Unkosten gerechnet werden kann (Oesterhelt/Mühlemann/Bertschinger in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 4. Auflage, Basel 2022, Art. 58 N 22 ff.).

b) Gemäss Art. 60 lit. a DBG entsteht kein steuerbarer Gewinn bei Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich der Aufgelder und à fonds perdu Leistungen.

c) Für die Gewinnermittlung von Unternehmen gilt das in Art. 58 DBG verankerte Massgeblichkeitsprinzip. Dieses besagt, dass die Handelsbilanzen (Bilanz- und Erfolgsrechnung) Ausgangspunkt und Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung darstellen. Damit findet für die steuerliche Gewinnermittlung eine Anlehnung an die

kaufmännischen Rechnungslegungsvorschriften gem. Art. 957 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR) statt. Diese Massgeblichkeit gilt jedoch nicht absolut und kann von sogenannten steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften (Korrekturnormen) durchbrochen werden (zum Ganzen: Oesterhelt/Mühlemann/Bertschinger in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), a.a.O., Art. 58 N 8 ff. mit weiteren Hinweisen).

4. Vorliegend sind die Aufwendungen für die Kapitalerhöhung dem Eigenkapital belastet und somit handelsrechtlich erfolgsneutral verbucht worden. Die Beschwerdeführerin bringt dazu vor, dass diese Praxis gem. Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 OR (in der für die Steuerperiode massgebenden Version) zulässig und von der Revisionsstelle abgenommen worden sei. Ein zu dieser Frage durch die Beschwerdeführerin in Auftrag gegebenes Parteigutachten komme zum Schluss, dass grundsätzlich von einem Wahlrecht bei der Verbuchung der Kapitalerhöhungskosten auszugehen sei. Die Verbuchung über die Erfolgsrechnung sei die häufiger gewählte Variante, sei buchhalterisch anspruchsvoller und führe zu einer Anpassung bzw. Reduktion der von der ESTV anerkannten Kapitaleinlagereserven. Die Verbuchung über das Eigenkapital hingegen vermeidet Unterschiede zwischen der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bilanz und könne mit zwei Buchungen erfolgen. Überdies habe in dieser Variante keine Anpassung der anerkannten Kapitaleinlagereserven stattzufinden. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass in der Praxis wohl beide Verbuchungsvarianten anzutreffen sind und von den Steuerbehörden akzeptiert werden. Die ESTV äussert sich zum Bestehen dieses Wahlrechts unter der in der Steuerperiode anwendbaren Gesetzesbestimmung kritischer. Sie räumt aber ein, dass beide Verbuchungsvarianten anzutreffen sind und von den Steuerbehörden auch akzeptiert würden. Sie hält jedoch fest, dass die steuerpflichtige Person an der gewählten Verbuchungsvariante zu behaften und entsprechend zu besteuern sei. Von einem Wahlrecht bzw. von der Möglichkeit, die Kapitalerhöhungskosten mit Eigenkapital zu verrechnen, scheint auch ein Teil der Literatur zum früheren Recht auszugehen (Neuhaus/Balkanyi in: Basler Kommentar Obligationenrecht II, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 671 N 19). Letztlich kann die Frage über das Bestehen eines Wahlrechts bzw. der Zulässigkeit der Verrechnung der Kapitalerhöhungskosten vorliegend offenbleiben, da dies zum einen eine Frage der zivilrechtlichen Verbuchung darstellt und zum anderen von den Parteien nicht grundsätzlich bestritten wird. Steuerrechtlich von Bedeutung ist hingegen, ob bei bestehender erfolgsneutraler Verbuchung die Kapitalerhöhungskosten (inkl. Steuern) in Abweichung vom Massgeblichkeitsprinzip als erfolgswirksame bzw. aufwandmindernde Positionen in der Steuerbilanz berücksichtigt werden dürfen.

5. Die Beschwerdeführerin führt diesbezüglich an, dass Art. 58 DBG u.a. als steuererhöhende und Art. 60 lit. a DBG als steuermindernde gesetzliche Grundlagen für die Abweichung vom Massgeblichkeitsprinzip existieren. Sie macht daher unabhängig der handelsrechtlichen Verbuchung hinsichtlich der gesamten Kapitalerhöhungskosten einen zusätzlichen steuerbaren Abzug gestützt auf Art. 60 lit. a DBG geltend. Die Beschwerdeführerin begründet dies dahingehend, dass nicht massgeblich sei, ob eine handelsrechtlich gem. Art. 671 Abs. 2 OR nicht erfolgswirksame Verbuchungsweise vorliege, sondern ob eine vollständig steuerneutrale Behandlung des Bruttobetrages stattfinde. Es sei zwischen der steuerneutralen Bruttoeinlage und der Verwendung der Einlage, also des Nettobetrages, zu unterscheiden. Art. 60 lit. a DBG stelle für letztere sicher, dass die gesamte Bruttoeinlage steuerneutral erfolge. Mit anderen Worten müssten die Kosten, welche die Einlage infolge der Eigenkapitalbuchung mindern würden, mittels der besagten Korrekturnorm freigestellt werden. Davon gehe auch das Bundesgericht in seinem Leitentscheid BGE 143 II 674 vom 30. November 2017 in E. 3 aus. Darin halte es fest, dass gerade bei den in Art. 60 lit. a DBG genannten Kapitaleinlagen, soweit sie in der Form der ordentlichen Kapitalerhöhung erfolgen, die Kapitalerhöhungskosten und auch die auf einer Kapitalerhöhung geschuldete Emissionsabgabe abzugsfähig seien. Weiter handle es sich bei den Kapitalerhöhungskosten unabhängig von deren Verbuchung um betriebswirtschaftlich effektiv der Gesellschaft entstandene Aufwendungen. Würden diese Aufwendungen nicht steuerlich in Abzug gebracht, käme es zu Festsetzung des steuerbaren Gewinns der Gesellschaft, welcher das betriebswirtschaftlich erwirtschaftete Jahresergebnis übersteigen würde. Dies stelle einen Verstoss gegen das verfassungsmässige Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gem. Art. 127 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) dar.

6. a) Der Fall wird bezüglich der verschiedenen Aufwandpositionen von den Verfahrensbeteiligten unterschiedlich beurteilt (dazu s. E. 2. b) dd)). Hinsichtlich der Eidgenössischen Stempelabgabe führt die Steuerverwaltung im Einspracheentscheid aus, dass diese gestützt auf Art. 59 Abs. 1 lit. a DBG in der Steuerbilanz zum Abzug zuzulassen seien. Sie seien zu den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern zu zählen und seien daher abziehbar. Anders sei dies bei den anderen Aufwendungen für die Kapitalerhöhung, welche sich nach Art. 60 Abs. 1 lit. a DBG richten würden. Dabei vertritt die Steuerverwaltung den Standpunkt, dass Tatbestände, die in Abweichung zur Handelsbilanz zu einer Verminderung des steuerbaren Gewinns führen, in den Art. 59 und 60 DBG abschliessend normiert seien. Daher sei Art. 59 Abs. 1 DBG dahingehend zu verstehen, dass die dort normierten Vorgänge, sofern deren geschäftsmässige Begründetheit erstellt ist, unabhängig von deren handelsrechtlichen Verbuchung immer abzugsfähig seien. So führten entrichtete Steuern auch bei einer

handelsrechtlich neutralen Verbuchung immer zu einer Reduktion des Gewinns. Obschon vorliegend die Stempelabgaben in Abweichung vom Massgeblichkeitsprinzip handelsrechtlich nicht aufwandwirksam verbucht worden seien, stehe einer Abzugsfähigkeit gestützt auf Art. 59 Abs. 1 lit. a DBG nichts im Weg.

b) Dieser Auffassung der Steuerverwaltung kann bezüglich der Abzugsfähigkeit der Eidgenössischen Stempelabgabe nicht gefolgt werden. Zu Recht halten die Beschwerdeführerin und auch die ESTV fest, dass Art. 59 Abs. 1 lit. a DBG eine Konkretisierung bzw. eine Umschreibung des geschäftsmässig begründenden Aufwands darstelle, wie sie in der Grundnorm zum Massgeblichkeitsprinzip nach Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG definiert sei (Brülisauer/Guler in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), a.a.O. Art. 59 N 2 und 8 ff.; Locher/Giger/Pedroli, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Band II, 2. Aufl., Basel 2022, Art. 59 N 1 und 57). Da vorliegend die Eidgenössische Stempelabgabe nicht aufwandwirksam verbucht wurden, rechtfertigt sich auch kein Durchbruch zum Massgeblichkeitsprinzip. Artikel 59 Abs. 1 lit. a DBG ist somit nicht als eigentlich steuermindernde Korrekturnorm zu verstehen. Die Steuerverwaltung räumt in diesem Punkt selber ein, dass es sich bei dieser Veranlagungsweise um eine eigene Praxis handle, die weniger streng als die Rechtsprechung des Bundesgerichts sei. Somit kann die Eidgenössischen Emissionsabgabe entgegen der Ansicht der Steuerverwaltung nicht gestützt auf Art. 59 Abs. 1 lit. DBG vom handelsrechtlichen Gewinn in Abzug gebracht werden. Im Folgenden wird allerdings zu prüfen sein, ob sich eine Berücksichtigung gestützt auf Art. 60 Abs. 1 lit. a DBG, wie dies die Beschwerdeführerin beantragt, als rechtmässig erweist.

c) aa) Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, dass sowohl die anderen Kapitalerhöhungskosten wie auch die Eidgenössische Emissionsabgabe gestützt auf die als Korrekturnorm zu betrachtende Bestimmung von Art. 60 lit. a DBG vom handelsrechtlichen Gewinn in Abzug gebracht werden können. Es geht mithin um die Frage, ob der ganzen Bruttobetrag der Kapitaleinlage steuerneutral zu behandeln ist oder nur der Nettobetrag, welche sich nach Abzug der geltend gemachten Aufwendungen ergibt.

bb) Die Praxis und die herrschende Lehre gehen bei Art. 60 lit. a DBG von einer Korrekturnorm aus, die das Massgeblichkeitsprinzip nach Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG in gewissen begründeten Fällen zu durchbrechen vermag (BGE 143 II 83, E. 3 ff. m.w.H; Brülisauer/Stocker in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), a.a.O., Art. 60 N 2; a.M. Locher/Giger/Pedroli, a.a.O., Art. 60 N 2 ff., welcher in Art. 58 ff. (inkl. Art. 60) DBG von Auslegungshilfen

und nur ausnahmsweise von Korrekturnomen ausgeht). Die Bestimmung hat zum Zweck, dass nur jene Vermögenszugänge besteuert werden, die auf erwirtschaftetem Ertrag und nicht auf Kapitaleinlagen zurückzuführen sind. Die Abgrenzung ergibt sich bereits aus dem Massgeblichkeitsprinzip, wonach die Zuflüsse entweder als Ertrag oder als Kapital gebucht werden. Die Abgrenzung findet aufgrund der Erfolgswirksamkeit statt. Mit anderen Worten fliessen nur Erträge in die Erfolgsrechnung ein, die im Rahmen des Unternehmenszwecks aus eigener Kraft selbst erwirtschaftet wurden und auch als eigentliche Wertschöpfung betrachtet werden (Brülisauer/Stocker in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), a.a.O., Art. 60 N 4 f.). Kapitaleinlagen hingegen sollen sich erfolgsneutral auswirken. Diese werden nach einhelliger Auffassung dahingehend von anderen Kapitalzuwendungen abgegrenzt, als eine Einteilung nach der Person des Leistenden vorgenommen wird. Handelt es sich bei der leistenden Person um einen Anteilsinhaber, der in dieser Funktion der Gesellschaft Vermögenswerte zukommen lässt, geht man von einer Erhöhung des Eigenkapitals aus. Entscheidend dabei ist, dass der Anteilsinhaber die Vermögenswerte von aussen aufgrund seiner Gesellschafterstellung und mit dem Grund der sog. "causa societas" der Gesellschaft zuführt. Erfolgt hingegen ein Kapitalzufluss nicht unter diesen Vorgaben, ist nicht von einem Zufluss aus einer Kapitalerhöhung, sondern aus geschäftlicher Tätigkeit o.ä. auszugehen (Brülisauer/Stocker in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), a.a.O., Art. 60 N 7 f. m.w.H.). Ein anderer Ansatz für die Abgrenzung kann auch aufgrund der Ermittlung des Vermögensstandsgewinns erfolgen. Als Vermögensstandgewinn wird (vereinfacht dargestellt) die Differenz zwischen dem Eigenkapital zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres unter Abzug bzw. Hinzurechnung der Kapitaleinlagen bzw. –entnahmen bezeichnet. Eine Abgrenzung in diesem Sinn hat zum Ziel, den steuerbaren Vermögensstandgewinn bzw. den eigentlichen Reingewinn zu ermitteln und die steuerneutralen Vermögensveränderungen (bspw. Kapitalerhöhungen) auszuklammern (ausführlich dazu Locher/Giger/Pedroli, a.a.O., Art. 57 N 4 ff.). Unbestritten ist, dass die fragliche Bestimmung von Art. 60 lit. a DBG auf diese Abgrenzung abzielt und u.U. steuerwirksame Korrekturen an der Handelsbilanz zulässt.

cc) Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass Art. 60 Abs. 1 lit. a DBG, insbesondere bei erfolgsneutral gebuchten Kapitalbeschaffungskosten bzw. Emissionsabgaben, als Korrekturnorm zur Anwendung kommen soll (s.o. E. 5). Diese Auffassung ist abzulehnen. Sie stützt sich dabei auf die teilweise in der Lehre vertretene Auffassung, wonach Kapitalbeschaffungskosten geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen und auch bei einer Verrechnung (bspw. aufgrund von Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 OR (in der für die Steuerperiode massgebenden Fassung)) mit Eigenkapital (bspw. Agio)

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 lit. a DBG eine nachträgliche Korrektur der Handelsbilanz rechtfertigen würden (Locher/Giger/Pedroli, a.a.O., Art. 58 N 13 m.w.H., erstes Lemma, 47 und Art. 60 N 17; Brülisauer/Stocker in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), a.a.O., Art. 60 N 45). Diese Lehrmeinungen sehen in der besagten Konstellation eine von wenigen Ausnahmen, die gestützt auf Art. 60 Abs. 1 lit. a DBG einen Durchbruch des Massgeblichkeitsprinzip auslösen können. Allerdings führen die Autoren für diese Ausnahme keine Entscheide aus der Praxis oder weitergehende Begründungen an. Vereinzelt wird auf weitere Lehrmeinungen verwiesen. Dabei handelt es sich jedoch hauptsächlich um ältere Literatur zur Wehrsteuer oder die Autoren verweisen auf sich gegenseitig. Eine Konsultation der weiteren Quellen liefert auch keine weiteren Begründungen oder Praxisentscheide, welche die Durchbrechung im besonderen Fall rechtfertigen könnte. So wird in einer der Quellen auf einen möglichen Durchbruch des Massgeblichkeitsprinzip bei verdeckten Kapitaleinlagen gestützt auf Art. 60 Abs. 1 lit. a DBG verwiesen. Allerdings ist diese Konstellation nicht vergleichbar und kann daher nicht auf den vorliegenden Fall zur Anwendung kommen. Überdies wird in dieser Quelle auch festgehalten, dass die Steuerbehörden die Korrekturnorm nur sehr zurückhaltend anwenden und i.d.R. dem Massgeblichkeitsprinzip eine höhere Beachtung zukommen lassen als dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Gurtner, Neue Rechnungslegung – Prinzipielle Massgeblichkeit oder eigenständige Steuerbilanz, ASA 69, S. 88 f.; inhaltlich identisch auch Gurtner, Verdeckte Kapitaleinlage als Objekt der Gewinnsteuer, StR Nr. 9/2002, S. 553 ff.). Die Haltung der zitierten Literatur bezüglich der vorliegenden Konstellation steht zudem auch in einem gewissen Spannungsverhältnis zur grundsätzlichen Bedeutung und der Wirkungen des Massgeblichkeitsprinzips. Diesem wird sowohl in der Lehre und der Praxis unbestrittenermassen eine zentrale Bedeutung bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns und Kapitals zuerkannt, das nur in Ausnahmefällen von normierten Korrekturnomen durchbrochen werden soll (Locher/Giger/Pedroli, a.a.O., Art. 58 N 6 ff; Oesterhelt/Mühlemann/Bertschinger in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), a.a.O., Art. 58 N 8 ff.; s.o. E. 6 c) bb)). Bezüglich der grundsätzlichen Bedeutung des Massgeblichkeitsprizips kann auch auf die Darstellung der Steuerverwaltung im Einspracheentscheid verwiesen werden, obschon dem daraus gezogenen Fazit nicht vollends gefolgt werden kann (Einspracheentscheid der Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 26. August 2022, E. 3.8.1.). Die von der Beschwerdeführerin angeführte Literatur vermag mangels spezifischer Begründungen bzw. Verweise auf Praxisentscheide zu dieser Frage nicht zu überzeugen. Daher kann gestützt auf diese Ausführungen unter der Norm von Art. 60

Abs. 1 lit. a DBG bezüglich der weiteren Kapitalbeschaffungskosten und der Eidgenössische Stempelabgabe kein Durchbruch vom Massgeblichkeitsprinzip gerechtfertigt werden.

dd) Auch der Argumentation der Beschwerdeführerin zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann nicht gefolgt werden. Nach deren Darstellung sei dies der Fall, wenn die Kapitalerhöhungskosten nicht zum Aufwand zugelassen würden. Zu beachten gilt es dabei aber, dass Aufwand geschäftsmässig begründet sein sollte und vom Grundsatz her das Pendant von geschäftsmässig erwirtschafteten Erträgen bzw. Ertragsbestrebungen darstellen muss (s.o. E. 3 a) bb)). Vorliegend handelt es ich jedoch gerade nicht um am Markt erzielte Gewinne, sondern um einen Zufluss von Geldern aufgrund der Kapitalerhöhung durch die Aktionäre. Würde der Aufwand zugelassen, führte dies vorliegend zu einer Besserstellung der Beschwerdeführerin. Das Gewinnsteuersubstrat würde dadurch verringert, ohne dass diesem geschäftsmässig erwirtschaftete Erträge gegenübergestellt würde. Dieser Vorgang führt zu einer unrechtmässigen Besserstellung der Beschwerdeführerin, weshalb das Vorbringen zurückzuweisen ist.

ee) aaa) Hinsichtlich der von den Parteien angeführten Bundesgerichtsentscheide ist zunächst zu sagen, dass diese eine andere Ausgangslage vorweisen. In beiden Fällen wich die Konstellation dahingehend von der vorliegenden ab, dass die betroffenen Gesellschaften die Kapitaleinlagen jeweils erfolgswirksam verbucht hatten. Daher ist die angeführte Rechtsprechung nur bedingt vergleichbar (BGE 143 II 674, E. 3.7.; Urteil des Bundesgerichts 2C_634/2012, E. 3.2.4, 5.2.3). Das Bundesgericht hatte sich in BGE 143 II 674 mit der Frage zu beschäftigen, ob die aufgrund einer Erbschaft erhobene Erbschaftssteuern bei der erbenden Gesellschaft als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu qualifizieren ist oder nicht. Die Gesellschaft hat dabei den gesamten Bruttobetrag des Erbes als ausserordentlichen Ertrag gebucht und machte zudem die erhobene Erbschaftssteuer als Aufwand geltend. Das Bundesgericht anerkannte zwar die Erbschaftssteuer als geschäftsmässig begründet an. Im besagten Fall verweigerte sie aber im Ergebnis die Abzugsfähigkeit dennoch, da der Aufwand durch die Freistellung der gesamten Erbschaft (Bruttobetrag) sonst doppelt berücksichtigt worden wäre. Die Beschwerdeführerin verweist in ihrer Argumentation nur ganz isoliert auf die bundesgerichtlichen Ausführungen zur Abzugsfähigkeit von Kapitalerhöhungskosten hin. Insgesamt stellt dies eine verkürzte Sichtweise der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dar. Dabei wird zum einen verkannt, dass dem zitierten Entscheid eine andere Ausgangslage zugrunde liegt und es blendet insbesondere die vom Bundesgericht angestellte Nettobetrachtung der Steuerneutralität gänzlich aus. Es ist zwar zutreffend, dass das Bundesgericht im zitierten Entscheid einen

Steueraufwand unter Verweis auf die bereits erwähnte einschlägige Literatur zum Abzug zuliess. Wie bereits aufgezeigt, werden dort zur besagten Konstellation keine weiteren Quellen oder eine höchstrichterliche Praxis angeführt (BGE 143 II E. 3.6 m.w.H.; s.o. E. 6. c) cc)). Von Bedeutung sind hingegen die weiteren Ausführungen des Gerichts, wonach der Aufwandcharakter der Erbschaftssteuern vor der erfolgten Verbuchungsweise des Bruttobetrages als ausserordentlichen Ertrag nicht zu beanstanden sei (BGE 143 II E. 3.7). Daraus zeigt sich die Wesentlichkeit der unterschiedlichen Ausgangslage. Entgegen der Beschwerdeführerin kann es daher nicht unbeachtlich sein, ob die Kapitalerhöhung erfolgsneutral oder erfolgswirksam verbucht wurde. Des Weiteren sind die Ausführungen auf das Grundverständnis des Bundesgerichts von Art. 60 DBG zurückzuführen. Demnach sei der Sinn und Zweck der Bestimmung als auch deren Einordnung in der Gesetzessystematik, den Nettozuwachs an Kapital vom steuerbaren Gewinn freizustellen. Die Norm stelle eine steuerrechtliche Korrekturvorschrift dar und bezwecke die Besteuerung einer Gesellschaft basierend auf ihrer eigenen Wertschöpfung. Es solle nur der durch das Unternehmen selbst erwirtschaftete Gewinn der Gewinnsteuer unterworfen werden. Dies bedeute, dass zwar in begründeten Fällen zu Gunsten der betroffenen Gesellschaft ein Durchbruch vom Massgeblichkeitsprinzip stattfinde, indem sowohl der über die Erfolgsrechnung verbuchte Vermögensanfall durch die Erbschaft abzüglich der Erbschaftssteuern von einer Gewinnbesteuerung ausgenommen als auch die Erbschaftssteuern als Aufwand berücksichtigt werden sollen (BGE 143 II 674 E 4.2). Die massgebende Aussage des Bundesgerichts ist jedoch dessen Verständnis von Art. 60 DBG, wonach nur der Nettozuwachs an Kapital keinen steuerbaren Gewinn darstellt. Von dieser Nettobetrachtung liess es sich im zitierten Entscheid leiten, indem es die Abzugsfähigkeit der Erbschaftssteuer verweigerte. Es führte aus, dass diese bereits mit der Freistellung des Bruttobetrages erfolgt sei und ein weiterer Abzug zu einer doppelten Berücksichtigung führen würde (BGE 143 II 674 E 4.3 f.). Obschon diese Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht telquel auf den vorliegenden Fall bezogen werden kann, ist den grundsätzlichen Überlegungen zur Steuerneutralität von Art. 60 DBG zu folgen. Für den vorliegenden Fall kann dies nur bedeuten, dass die weiteren Kapitalerhöhungskosten und die Eidgenössische Stempelabgabe nicht als Aufwand berücksichtigt werden können. Andernfalls würde dies zu einem Aufwand führen, der geschäftsmässig nicht begründet ist und den steuerbaren Gewinn über Gebühr mindert. Geschäftsmässig begründeter Aufwand muss immer im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit stehen (s.o. E. 3 a) bb); E. 6.c) dd)). Dies ist vorliegend nicht der Fall, da der Vermögenszuwachs auf die Kapitalerhöhung zurückzuführen ist und nicht aus erwirtschafteten Mitteln der Gesellschaft stammt. Letztlich ist vorliegend der Nettobetrachtung von Art. 60 DBG ein grösseres Gewicht zuzumessen als der Ab-

zugsfähigkeit der Aufwendungen für die Kapitalerhöhung. Dies lässt sich auch an folgender Überlegung zeigen: Angenommen das Bundesgericht hätte sich mit einer erfolgsneutralen Verbuchung eines Vermögenszuflusses zu befassen gehabt, wäre eine Begründungslinie, die sich für die Abzugsfähigkeit von Kapitalbeschaffungskosten ausspricht, nicht mit der Nettobetrachtung von Art. 60 DBG zu vereinbaren gewesen. Da sich das Bundesgericht aber bezüglich dieser prinzipiellen Frage zum Umfang der Steuerneutralität von Art. 60 DBG zur besagten Nettobetrachtung entschied, muss dieser Überlegung nun auch Vorrang zukommen.

bbb) Auch das zweite, früher ergangene Urteil des Bundesgerichts vermag an der vorstehenden Interpretation der bundesgerichtlichen Überlegungen nichts zu ändern. Das Bundesgericht hatte sich in Entscheid 2C_634/2012 vom 20. Oktober 2014 u.a. mit der Erfolgsneutralität eines Forderungsverzichts durch eine Aktionärin gestützt auf Art. 60 Abs. 1 lit. a DBG zu befassen. Wie erwähnt, ist der Fall allerdings nur bedingt vergleichbar. Zum einen ging es um die Zulässigkeit einer erfolgswirksamen Verbuchung des Forderungsverzichts der Aktionärin. In der besagten Konstellation fand tatsächlich eine solche statt, weshalb diesbezüglich auf das bereits Gesagte verwiesen werden kann (s. E. 6. c) ee) aaa)). Zum anderen stellte sich die Frage, ob gestützt auf Art. 60 DBG erfolgswirksam gebuchte Kapitaleinlagen bzw. Forderungsverzichte in Abweichung vom Massgeblichkeitsprinzip korrigiert werden dürfen. Das Bundesgericht führte dazu im Ergebnis aus, dass bei erfolgswirksamer Verbuchung eigentlich eine Korrekturmöglichkeit bestehen könnte. Da Forderungsverzichte hingegen nach ständiger Praxis als nicht erfolgswirksame Vorgänge anzusehen seien, könne Art. 60 Abs. 1 lit. a DBG im besagten Fall nicht als Korrekturnorm zur Anwendung kommen. Zudem führt es zur Bestimmung von Art. 60 DBG aus, dass deren Anwendbarkeit bezüglich wirtschaftlicher Gesichtspunkte beschränkt sei und sich die steuerpflichtigen Personen auf dessen rechtliche Ausgestaltung und auch auf die eigene buchhalterische Behandlung der Geschäfte behaften lassen müssen (Urteil des Bundesgerichts 2C_634/2012, E. 3.2.1 und 5.2.3 f.). Diese Einschränkung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise spricht vorliegend gegen die Abzugsfähigkeit der Eidgenössischen Stempelabgabe und den anderen Kapitalerhöhungskosten. Des Weiteren kann hinsichtlich dieses Entscheides auch der ESTV gefolgt werden, wonach in einem Umkehrschluss bei offenen Kapitaleinlagen, die nicht erfolgswirksam verbucht worden sind, gestützt auf Art. 60 Abs. 1. lit. a DBG keine Abweichung vom Massgeblichkeitsprinzip angezeigt sein kann.

ccc) Das Bundesgericht hatte sich bisher nicht genau mit der vorliegenden Konstellation zu befassen. Soweit es sich allerdings zu ähnlichen Sachverhalten geäussert

hat, ist bezüglich Art. 60 Abs. 1 lit. a DBG von einer Nettobetrachtung bei Kapitaleinlagen auszugehen. Somit sind sowohl die weiteren Kapitalerhöhungskosten als auch die Eidgenössische Stempelabgabe nicht als geschäftsmässig begründeten Aufwand zuzulassen.

7. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die bei der Kapitalerhöhung angefallenen erfolgsneutral gebuchten anderen Aufwendungen in der Höhe von CHF 68'808'331.00 und die Eidgenössische Stempelabgabe in der Höhe von CHF 30'251'360.00 weder gestützt auf Art. 59 Abs. 1 noch auf Art. 60 Abs. 1 lit. a DBG gewinnsteuermindernd in Abzug gebracht werden können. Unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Verlusts der Vorperiode in der Höhe von CHF 30'612'535.00 und dem Gewinn aus den eigenen Aktien von CHF 1'849'566.00 ist daher die Veranlagungsverfügung vom 24. Juni 2022 und der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. August 2022 dahingehend aufzuheben, als der steuerbare Reingewinn für die Periode 2018 neu auf CHF 610’849'643.00 (ursprünglich deklarierter Gewinn pro 2018 von CHF 511'789'952.00 (inkl. Gewinn aus Verkauf eigener Aktien von CHF 1'849’566.00) zzgl. Eidgenössischer Stempelabgabe von CHF 30'251'360.00 sowie andere Aufwendungen von CHF 68'808'331.00) festzusetzen ist. Ausgehend von diesen neuen steuerbestimmenden Faktoren ist der Beteiligungsabzug neu zu berechnen. Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 18'000.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 26. August 2022 wird aufgehoben und der steuerbare Reingewinn wird neu auf CHF 610'849'643.00 unter Berücksichtigung des neu zu berechnenden Beteiligungsabzugs festgesetzt.

2. Die Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 18'000.00.

3. Der Entscheid wird der Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Eine gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Entscheid VD.2024.177 vom 19. August 2025 teilweise gutgeheissen.